

An das Präsidium des Nationalrats
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

An das BMVRDJ - Verfassungsdienst
Sektion.V@bmvrdj.gv.at

Wien, am 16.07.2018

Entwurf eines Bundesverfassungsgesetzes, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz, das Übergangsgesetz vom 1. Oktober 1920, in der Fassung des B. G. Bl. Nr. 368 vom Jahre 1925, das Bundesverfassungsgesetz betreffend Grundsätze für die Einrichtung und Geschäftsführung der Ämter der Landesregierungen außer Wien und das Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz geändert werden;

GZ.: BMVRDJ-601.999/0014-V 1/2018

Die Vereinigung der österreichischen Richterinnen und Richter und die Bundesvertretung Richter und Staatsanwälte in der GÖD erstatten zum oben angeführten Gesetzesvorhaben folgende

Stellungnahme:

Zu Artikel 1 (Änderung des B-VG) Z. 8 (Art. 83 Abs. 1):

Die Vereinigung der österreichischen Richterinnen und Richter und die Bundesvertretung Richter und Staatsanwälte sprechen sich entschieden gegen die geplante, dem Art. 83 Abs. 1 B-VG neu anzufügende Bestimmung, wonach die Sprengel der Bezirksgerichte durch Verordnung der Bundesregierung festzulegen wären, aus. Diese Änderung würde einen massiven Eingriff in die richterliche Unabhängigkeit (und Unversetzbarkeit) und damit in die Rechtsstaatlichkeit Österreichs bedeuten.

Um dies hintanzuhalten, müsste entweder die Wortfolge „durch Verordnung der Bundesregierung“ durch die Wortfolge „durch Bundesgesetz“ ersetzt werden, oder – noch besser – die geplante Einfügung des neuen Satzes in Art. 83 Abs. 1 B-VG ersatzlos zurückgenommen werden. Dieser Satz ist nämlich auch legislativ insofern entbehrlich, als Art.

83 Abs. 1 B-VG in seiner derzeitigen Fassung die Organisation und die Zuständigkeit (und damit auch die örtliche Zuständigkeit) der ordentlichen Gerichte einer ausdrücklichen Regelung durch den Bundesgesetzgeber vorbehält. Damit ist alles gesagt bzw. geregelt.

Die geplante Regelung wird aus folgenden Erwägungen abgelehnt:

1. Art. 83 Abs. 1 B-VG in seiner derzeitigen Fassung bestimmt, dass die Gerichtsorganisation und -zuständigkeit durch Bundesgesetz zu regeln ist, und normiert damit eigentlich nur eine Selbstverständlichkeit: Gemäß Art. 18 Abs. 1 B-VG darf nämlich die „gesamte staatliche Verwaltung“ (nach der Grundkonzeption des B-VG gemeint: Verwaltung und Gerichtsbarkeit) nur aufgrund der Gesetze ausgeübt werden (Legalitätsprinzip). Art. 83 Abs. 1 B-VG hat freilich einen darüber noch hinausgehenden Normgehalt: Die Organisation und Zuständigkeit der Gerichte darf einzig und allein durch ein Bundesgesetz im formellen Sinn geregelt werden, nicht auch durch Verordnungen oder verwaltungsbehördliche Individualakte (vgl. Khakzadeh-Leiler in Kneihs/Lienbacher, Rill-Schäffer-Kommentar, Bundesverfassungsrecht, Art. 83 Rz 6).

Der Gesetzesbegriff des Art. 83 Abs. 1 B-VG kann nicht materiell verstanden, sondern muss in einem formellen Sinn aufgefasst werden. Das zuständige Gericht muss nach der Verfassungsrechtslage aufgrund eines Bundesgesetzes bereits feststehen, bevor eine konkrete Rechtssache zur Erledigung anfällt. Nur die gesetzliche Regelung stellt die parlamentarische Einbindung und Kontrolle und damit die unmittelbare demokratische Anbindung der Gerichtsorganisation auch in örtlicher Hinsicht sicher.

Mit anderen Worten: Art. 83 Abs. 1 B-VG soll manipulierenden Eingriffen der Regierungsmacht in die ordentliche Gerichtsbarkeit vorbeugen (vgl. Piska in Korinek/ Holoubek, Österreichisches Bundesverfassungsrecht I/3, Art. 83/1 Rz 9).

Auch Adamovich/Funk treten für eine strenge Deutung des Gesetzesvorbehalts in Art. 83 Abs. 1 B-VG ein, „bei der eine Weitergabe von Regelungskompetenzen vom Gesetzgeber an die verordnungsgebende Gewalt auf diesem Gebiete auszuschließen wäre“, und verweisen auf die Wortwahl in Art. 83 Abs. 1 B-VG (arg.: „durch Bundesgesetz“; und nicht – wie etwa in Art. 18 B-VG – „aufgrund von Gesetzen“; vgl. Adamovich/Funk, Verfassungsrecht³ [1985] 313).

Daraus folgt, dass der mit diesem Entwurf verfolgte Plan, die Sprengel der Bezirksgerichte durch bloße Verordnung der Bundesregierung festzulegen, dem in Art. 83 Abs. 1 B-VG normierten Grundsatz, wonach die Organisation und die (auch örtliche) Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte durch Bundesgesetz geregelt werden, diametral zuwiderliefe.

2. Weiters würde die geplante Änderung zu einer Aushöhlung des verfassungsrechtlich verankerten Rechts auf den gesetzlichen Richter gemäß Art. 83 Abs. 2 B-VG und mittelbar u.U. auch des verfassungsrechtlich verankerten Grundsatzes der festen Geschäftsverteilung (Art. 87 Abs. 3 B-VG) führen, zumal der VfGH in ständiger Judikatur ausspricht, dass Art. 83 Abs. 2 B-VG auch den Gesetzgeber bindet und dazu zwingt, die Gerichtszuständigkeit nach objektiven Kriterien exakt, klar und eindeutig festzulegen (vgl. Mayer/Muzak, Das österreichische Bundes-Verfassungsrecht⁵, Art. 83 B-VG B.II.2).
3. Die beabsichtigte Änderung stünde aber nicht nur im Widerspruch zu einzelnen Bestimmungen des geltenden B-VG, sondern auch zu Art. 6 Abs. 1 EMRK. Danach hat jedermann Anspruch darauf, dass seine Sache in billiger Weise öffentlich und innerhalb einer angemessenen Frist gehört wird, und zwar von einem unabhängigen und unparteiischen, auf Gesetz beruhenden Gericht, das über zivilrechtliche Ansprüche und Verpflichtungen oder über die Stichhaltigkeit der gegen ihn erhobenen strafrechtlichen Anklage zu entscheiden hat. Das Gericht im Sinn des Art. 6 EMRK muss also eine gesetzliche Grundlage haben, wobei ein „Gesetz“ im Sinn des Art. 6 EMRK eine abstrakte und generelle Vorschrift ist, die als solche mit einer erhöhten Bestandskraft ausgestattet und dadurch Willkür auszuschließen geeignet ist. Eine gesetzliche Grundlage für ein Gericht liegt dann nicht mehr vor, wenn nicht wenigstens die Gerichtsverfassung in ihren Grundzügen auf einem Parlamentsgesetz beruht (vgl. Grabenwarter in Korinek/Holoubek, Österreichisches Bundesverfassungsrecht II/1, Art. 6 EMRK Rz 47 f).

Dr. Gernot Kanduth
Vizepräsident

Mag. Christian Haider
Vorsitzender